

# **ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN SDX-CLOUD**

**der  
Sodex Innovations GmbH (Sodex)**

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung sind die Zugangs- und Nutzungsbedingungen dieser näher spezifizierten SDX-Cloud (im Folgenden auch die „**SDX-Cloud**“) gegen laufende Bezahlung zu den Bedingungen dieses Vertrages.
- (2) Weitere Leistungen, wie insbesondere die Installation der Hardware und/oder Software oder Dienstleistungen im Bereich der Schulung, sind nicht Vertragsgegenstand und von Sodex daher nur nach allfälliger gesonderter Vereinbarung zwischen den Parteien zu erbringen.

## **§ 2**

### **Registrierung und Zugangsdaten**

- (1) Für den Zugang zur Cloud muss sich der Nutzer vorab registrieren. Mit den eingegebenen Daten (Kundendaten) kann der Nutzer seine verbindliche Registrierung samt Bestellung an Sodex versenden. Der Nutzer erhält anschließend ein automatisch generiertes E-Mail mit einer Bestätigung des technischen Eingangs seiner Bestellung auf dem Server von Sodex. Die Kundendaten sind vom Kunden stets auf dem aktuellen Stand zu halten, damit die Kontaktaufnahme gewährleistet ist. Passwörter sind alle drei Monate vom Nutzer selbständig abzuändern, um die Sicherheit zu gewährleisten.
- (2) Das vom Kunden abgegebene Angebot ist sieben Tage gültig und kann ohne Angabe von Gründen per E-Mail oder auf sonstige geeignete Weise abgelehnt werden. Akzeptiert Sodex das Angebot des Nutzers, so erhält dieser innerhalb einer angemessenen Frist ein E-Mail mit den Zugangsdaten für die Cloud.
- (3) Die Zugangsdaten dürfen ausschließlich im Rahmen und im Umfang der vorliegenden Vereinbarung genutzt werden und müssen vom Nutzer geheim gehalten werden (vgl dazu § 3 Nutzungsrechte). Für Schäden aufgrund mangelnder Geheimhaltung der Zugangsdaten haftet der Nutzer gegenüber Sodex.

### **§ 3**

#### **Nutzungsrechte**

- (1) Der Nutzer erwirbt das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, räumlich unbegrenzte Recht, die Cloud für die Laufzeit dieses Bestellformulars ausschließlich zu internen Geschäftszwecken des Kunden zu nutzen. Sodex ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Leistung an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Sämtliche (Immaterialgüter-)Rechte an der Cloud stehen Sodex zu und wird dem Nutzer kein über den Cloud-Funktionen hinausgehendes Nutzungsrecht eingeräumt.
- (2) Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass sein Kauf des Anbieterangebots weder von der Lieferung zukünftiger Funktionen oder Merkmale abhängig ist noch von mündlichen oder schriftlichen öffentlichen Kommentaren des Anbieters über zukünftige Funktionen oder Merkmale abhängt.
- (3) Dem Nutzer ist es, sofern vertraglich nicht anders geregelt, insbesondere nicht gestattet, hinsichtlich auch nur einzelner Elemente die Rechte aus diesem Vertrag zu sublizensieren, zu veröffentlichen, zu vermieten, zu verleasen oder anderen in sonstiger Weise zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist es dem Nutzer nicht gestattet, Eigentumshinweise aus dem Angebot von Sodex oder der Dokumentation zu entfernen.
- (4) Die Rückübersetzung des Objektcodes in Quellcode bzw das Reverse Engineering und die Dekompilation sind dem Nutzer grundsätzlich nicht gestattet, außer in Fällen, in denen dies zur Herstellung der Interoperabilität oder zur Sicherstellung der Fehlerbehebung zwingend notwendig ist und sich die Lizenzgeberin trotz schriftlicher Bekanntgabe eines bestehenden Änderungsbedarfes nach vorstehendem Abs 5 weigert, die Änderungen gegen angemessenes Entgelt vorzunehmen. Im Übrigen findet § 40e UrhG Anwendung.
- (5) Die Anzahl der bei Abschluss dieser Vereinbarung zur Nutzung der Cloud berechtigten User ist mittels der Onlineregistrierung festgelegt. Während der Vertragslaufzeit kann die Anzahl der zur Nutzung berechtigten User über die Adminseite in der SDX-Cloud einvernehmlich geändert werden, wobei sämtliche Bestimmungen dieser Vereinbarung auf ergänzte User anzuwenden sind.
- (6) Innerhalb eines Unternehmens mit mehreren Mitarbeitern darf die Cloud nicht von mehreren Mitarbeitern parallel genutzt werden, sofern nicht eine entsprechende Anzahl an Usern des Unternehmens in den Cloud-Nutzungsvertrag inkludiert wurde. Die Weitergabe der Zugangsdaten oder die Nutzung der Cloud an/durch Personen außerhalb des Unternehmens oder durch Personen, die bei wie auch immer verbundenen Unternehmen (insb bei einer Konzernstruktur) beschäftigt sind, ist jedenfalls unzulässig. Sodex ist berechtigt, durch geeignete technische Vorkehrungen

die vertragskonforme Nutzung zu kontrollieren und bei einem Verstoß, die Nutzung zu untersagen. Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

- (7) Des weiteren ist es dem Nutzer untersagt, die Integrität oder Leistung des Angebots von Sodex zu beeinträchtigen oder zu stören sowie ohne die schriftliche Zustimmung von Sodex eine Bewertung des Angebots von Sodex zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben.

#### **§ 4**

##### **Nutzerseitige Voraussetzungen für die Cloudnutzung**

- (1) Sodex übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Cloud oder die Website mit der Hard- und Software des Nutzers kompatibel ist. Die für die Cloudnutzung erforderliche Mindestausstattung an Hard- und Software hat der Nutzer auf eigene Kosten, selbständig zu organisieren und einzurichten. Auf der Website finden sich die notwendigen Mindestanforderungen, die sich jeweils am konkreten Stand der Technik orientieren. Die Bereitstellung dieser Mindestanforderungen sowie der für die Nutzung notwendigen Telekommunikationsdienste einschließlich Hard- und Software zur Datenübermittlung (Internetzugang, Internetleitung usw) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (2) Der Nutzer ist allein verantwortlich für seine Handlungen des Anbieterangebots. Der Nutzer verpflichtet sich, alle lokalen, staatlichen, nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften, die für die Nutzung des Anbieterangebots durch den Kunden gelten, einzuhalten, und darf das Anbieterangebot nicht für illegale, betrügerische, unethische oder unangemessene Zwecke verwenden.

#### **§ 5**

##### **Untersuchungs- und Rügepflicht**

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, die Cloud unmittelbar nachdem die Zugangsdaten übermittelt wurden, spätestens jedoch binnen sieben Werktagen, auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- (2) Soweit im Rahmen der Untersuchung Mängel festgestellt werden, ist der Nutzer verpflichtet, Sodex umgehend eine schriftliche Mängelrüge, unter genauer Spezifizierung der aufgefundenen Mängel, zu übermitteln, widrigenfalls die Lieferung als genehmigt gilt und der Nutzer seine Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs 2 ABGB) und Irrtumsanfechtung über die Mangelhaftigkeit der Cloud (§§ 871 f ABGB) verliert.

- (3) Stellt die Lizenznehmerin später einen Mangel fest, so ist dieser ebenfalls binnen sieben Werktagen nach Entdeckung des Mangels anzuzeigen, widrigenfalls der Nutzer auch in Ansehung dieses Mangels die in Abs 2 bezeichneten Ansprüche nicht mehr geltend machen kann.

## **§ 6**

### **Vertragslaufzeit, Nutzungsdauer**

- (1) Die Nutzungsvereinbarung beginnt, wenn Sodex das Angebot des Nutzers angenommen hat oder wenn eine Frist von sieben Tagen abgelaufen ist und endet sobald keine Nutzerlizenzen mehr aktiv sind. Der Nutzer ist ausschließlich während der Laufzeit zur Nutzung der Cloud berechtigt.
- (2) Nach Ende der Vertragslaufzeit hat der Nutzer keinen Zugriff auf die Cloud und somit auch keinen Zugriff mehr auf die zur Verfügung gestellten Daten, ohne dass der Nutzer darüber gesondert informiert wird. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass durch gesonderte Vereinbarung eine Wiederherstellung der Daten seitens Sodex in Sonderfällen möglich ist.
- (3) Sodex kann durch schriftliche Mitteilung an den Nutzer kündigen, wenn dieser einen wesentlichen Verstoß gegen diese Nutzungsvereinbarung begeht und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über diesen Verstoß behebt.
- (4) Der Nutzer ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bzw. einzelne User unter einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu kündigen. Dies ist auf der Adminseite in der SDX-Cloud möglich. Lizenzen werden automatisch für die gleiche Laufzeit verlängert, sofern nicht eine der Parteien spätestens 24 Stunden vor Ablauf der aktuellen Lizenzdauer schriftlich widerspricht.
- (5) Die Beendigung oder das Erlöschen dieses Bestellformulars aus irgendeinem Grund berührt nicht die Rechte oder Verpflichtungen einer Partei, die ausdrücklich oder ihrer Natur nach fortbestehen und überdauern (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Zahlungsbedingungen und die Bestimmungen über Eigentum, Vertraulichkeit, Haftungsbeschränkung, Entschädigung und die Gewährleistungsausschlüsse).

## **§ 7**

### **Entgelt**

- (1) Das Entgelt für die Nutzung der Cloud ist während dem Bestellprozess klar gelistet und ist nach den Zahlungsbedingungen beim Bestellprozess zur Überweisung auf ein von

Sodex bekannt zu machendes Konto zu leisten. Sämtliche Entgelte verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich festgehalten – exklusive Umsatzsteuer. Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung erfolgt keine Aliquotierung des Entgelts und folglich keine Rückerstattung geleisteter Zahlungen.

- (2) Sofern nicht anders gesondert geregelt, werden alle Gebühren im Voraus in Rechnung gestellt. Der Zugang wird erst nach Eingang der Transaktion freigeschalten.
- (3) Kommt der Nutzer mit Zahlungen in Verzug, sind ab Fälligkeit Verzugszinsen nach § 456 UGB an Sodex zu zahlen. Sodex ist berechtigt, die vorliegende Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der ausstehende Betrag länger als 7 Tage trotz Mahnung und Nachfristsetzung von sieben Tagen unbeglichen aushaftet.
- (4) Der Nutzer erklärt sich ausdrücklich mit der Rechnungsübermittlung auf elektronischem Wege (zB E-Mail) einverstanden. Einwendungen gegen die Rechnung sind binnen einem Monat ab Zustellung schriftlich an Sodex zu übermitteln, andernfalls die Rechnung als genehmigt gilt.
- (5) Wird während der Vertragslaufzeit die Softwarelizenz auf eine höherwertige Lizenz upgradet, bleibt die ursprünglich vereinbarte Vertragsdauer unverändert. Im Falle eines Upgrades wird der bereits bezahlte Lizenzpreis für den verbleibenden Zeitraum der Vertragslaufzeit auf die neue, höherwertige Lizenz angerechnet. Die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Lizenzpreis wird für den verbleibenden Zeitraum der Vertragslaufzeit neu berechnet und in Rechnung gestellt. Der Nutzer erhält eine anteilige Erstattung für den bereits bezahlten, jedoch nicht genutzten Teil der ursprünglichen Lizenz für den verbleibenden Zeitraum der Vertragslaufzeit, welcher auf den neuen Lizenzpreis angerechnet wird. Änderungen der Lizenz und die daraus resultierenden finanziellen Anpassungen werden dokumentiert und dem Nutzer schriftlich bestätigt.

## **§ 8**

### **Verfügbarkeit der Cloud, Leistungsstörung und Schadenersatz**

- (1) Sodex stellt dem Nutzer die Cloud samt allen schriftlich beschriebenen Funktionen und der nachstehend vereinbarten Systemlaufzeit bereit. Die Funktionen sind klar währenddem Bestellprozess geschildert.
- (2) Die Systemlaufzeit setzt sich aus den Zeiten der verfügbaren Nutzung der Cloud und der Nichtverfügbarkeit zusammen. Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die vereinbarte Funktionalität zur Gänze nicht gegeben ist.

- (3) Sodex garantiert eine verfügbare Nutzung von 95 % pro Kalenderjahr. Insbesondere nachstehende Umstände werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Acht gelassen und begründen keine Ansprüche des Nutzers aus dem Titel des Leistungsstörungsrechtes:
- a) Auf der Website mindestens drei Tage im Voraus angekündigte Wartungs- und Servicearbeiten;
  - b) Jegliche System-, Software-, Netzwerk- oder Hardwareausfälle, die sich außerhalb der Sphäre oder Kontrolle von Sodex ereignen sowie Höhere Gewalt;
  - c) Ausfälle, die durch den Nutzer selbst oder durch ihm zurechenbare Dritte verursacht werden, insbesondere durch unsachgemäße Bedienung, den Einsatz von technisch nicht kompatibler Hard- und Software.
- (4) Ist die Verfügbarkeit der Cloud über das in Abs 3 beschriebene Ausmaß nicht gegeben, mindert dies das Entgelt aliquot. Die Messung der Verfügbarkeit erfolgt durch Sodex und werden die Daten den Nutzern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (5) Den Ausfall der Cloud hat stets der Nutzer zu beweisen. Ebenso hat er zu beweisen, dass der Grund für den Ausfall in der Sphäre von Sodex liegt. Einschränkungen der Verfügbarkeit sind Sodex unverzüglich per E-Mail anzuzeigen.
- (6) Die Parteien haften wechselseitig nicht für leicht und schlicht grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden sowie für entgangenen Gewinn; Sodex haftet nicht für Datenverlust, für Veränderungen der Daten, sonstige Beeinträchtigungen der Daten oder Kosten der Beschaffung von Ersatzwaren oder -dienstleistungen.
- (7) Der Nutzer erkennt an, dass die Bestimmungen in diesem Abschnitt 8 im größtmöglichen Umfang gelten, den das geltende Recht zulässt, und dass sie auch dann gelten, wenn ein hierin genanntes ausschließliches oder beschränktes Rechtsmittel seinen wesentlichen Zweck verfehlt, unabhängig davon, ob ein solcher Anspruch auf einem Vertrag, einer unerlaubten Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), Produkthaftung oder anderen Gründen beruht.

## **§ 9**

### **Verantwortlichkeit des Nutzers für die Daten**

- (1) Der Nutzer ist für die Daten in der Cloud allein verantwortlich. Es dürfen jedenfalls keine Daten hochgeladen werden, welche gegen die jeweils in Österreich geltende Rechtsordnung verstoßen. Gleiches gilt auch für Daten, die die Sicherheit oder öffentliche Ordnung gefährden oder der Sittlichkeit widersprechen.

- (2) Der Nutzer hält Sodex für durch Daten gemäß Abs 2 entstandene Nachteile jeglicher Art schad- und klaglos.
- (3) Sodex ist zudem berechtigt, die Erbringung der vertraglichen Leistung ganz oder teilweise zu verweigern und/oder das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- (4) Bestimmte Funktionen der SDX-Cloud ermöglichen es dem Nutzer, eigene Inhalte einzureichen, zu speichern, zu posten, anzuzeigen oder anderweitig zu übermitteln. Der Nutzer ist für alle Nutzerinhalte verantwortlich. Der Nutzer gewährt Sodex eine nicht-exklusive, gebührenfreie, vollständig bezahlte, weltweite, übertragbare Lizenz (einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung über mehrere Ebenen) zur Nutzung, Speicherung, Vervielfältigung, Offenlegung, Verarbeitung, Anpassung, Aufführung, Anzeige, Modifizierung, Erstellung abgeleiteter Werke, Veröffentlichung, Übertragung und Verteilung der Nutzerinhalte, um das Anbieterangebot für den Kunden und die Benutzer bereitzustellen. Der Nutzer erklärt und garantiert, dass er das Recht hat, die Nutzerinhalte zu sammeln, Sodex die Nutzerinhalte zur Verfügung zu stellen und Sodex die in dem Bestellformular festgelegten Rechte an den Nutzerinhalten zu gewähren.

## **§ 10**

### **Datenschutz, Benutzerdokumentation sowie Support**

- (1) Die Datenschutzerklärung sowie die Benutzerdokumentation und den Zugang zum Helpcenter findet sich auf der Homepage von Sodex und kann unter folgendem Link abgerufen werden: [www.sodex-innovations.com](http://www.sodex-innovations.com). Das Helpcenter ist durch einen Login gesichert, welcher die gleichen Zugangsdaten wie die SDX-Cloud benötigt.
- (2) SODEX bietet während der üblichen Geschäftszeiten (9.00 bis 17.00 Uhr MESZ, Montag bis Freitag) mit Ausnahme an gesetzlichen europäischen Feiertagen Unterstützung bei technischen Fragen. Support-Anfragen sollten per E-Mail eingereicht werden. Dieser Service ist dazu gedacht, unvorhergesehene Probleme, die während der Nutzung der Vertragsprodukte auftreten, anzugehen und zu lösen. Ebenso kann der für den Nutzer zuständigen Vertrieb für Supportanfragen genutzt werden.

## **§ 11**

### **Änderungen und Ergänzungen**

- (1) Sodex ist berechtigt, die Cloud weiterzuentwickeln, weshalb Leistungsinhalte, Preise sowie sonstige Vertragsbestimmungen angepasst werden müssen. Eine Änderung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Sodex ist zulässig und wird

wirksam, sofern der Kunde nicht innerhalb von einem Monat ab der Ankündigung der Änderung schriftlich widerspricht.

- (2) Sodex hat in der Ankündigung die Änderungen übersichtlich darzustellen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (3) Zu einer Preisänderung kann es insbesondere dann kommen, wenn Vorlieferanten oder Vertragspartner von Sodex ihre Preise erhöhen. Wobei diese nicht nachwirkend geltend gemacht werden können.

## **§ 12**

### **Vertraulichkeit und IP**

- (1) "Vertrauliche Informationen" sind alle nicht-öffentlichen technischen und nicht-technischen Informationen, die von einer Partei (der "offenlegenden Partei") der anderen Partei (der "empfangenden Partei") in jeglicher Form oder auf jeglichem Medium, sei es mündlich, schriftlich, grafisch oder elektronisch, im Rahmen dieser Vereinbarung offengelegt werden und die als vertraulich und geschützt gekennzeichnet sind oder die von der offenlegenden Partei als vertraulich und geschützt gekennzeichnet werden oder die aufgrund der Art der Umstände der Offenlegung oder des Empfangs als vertrauliche und geschützte Informationen behandelt werden sollten. Zu den vertraulichen Informationen des Lieferanten gehören unter anderem die SaaS-Dienste, die Dokumentation sowie die Preisgestaltung und andere Bedingungen dieses Bestellformulars. Zu den vertraulichen Informationen gehören auch alle Zusammenfassungen und Auszüge aus den vertraulichen Informationen.
- (2) Jede Partei erkennt an, dass sie im Zuge der Ausführung dieses Auftragsformulars in den Besitz der vertraulichen Informationen der anderen Partei gelangen kann. Die empfangende Partei ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei, die sie erhalten hat, jederzeit, sowohl während der Laufzeit dieses Auftragsformulars als auch danach, vertraulich zu behandeln und vertraulich zu behandeln, und die empfangende Partei darf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nur in dem Maße verwenden, wie es zur Erfüllung der Verpflichtungen der empfangenden Partei oder zur Ausübung der Rechte der empfangenden Partei im Rahmen dieses Auftragsformulars erforderlich ist. Jede Partei verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen der anderen Partei mit dem gleichen Maß an Sorgfalt und in einer Weise zu sichern und zu schützen, die der Wahrung der eigenen vertraulichen Informationen dieser Partei entspricht (jedoch keinesfalls weniger als angemessene Sorgfalt), und durch Anweisung oder Vereinbarung mit ihren Mitarbeitern oder anderen Beauftragten, die Zugang zu den vertraulichen Informationen der anderen Partei haben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt nachzukommen. Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei nur ihren leitenden Angestellten,



Mitarbeitern und Beauftragten offenlegen, die Zugang zu diesen vertraulichen Informationen benötigen, um den Zweck dieses Bestellformulars zu erfüllen, und die Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, die mindestens so streng sind wie die in diesem Bestellformular festgelegten Verpflichtungen.

- (3) Im Verhältnis zwischen Sodex und dem Nutzer gehören alle Rechte, Titel und Anteile an den SaaS-Diensten und allen Modifikationen und Erweiterungen derselben, einschließlich aller Urheberrechte, Patentrechte und sonstiger Rechte an geistigem Eigentum, Sodex oder seinen Lizenzgebern und verbleiben ausschließlich bei diesen.
- (4) Alle Erfindungen, urheberrechtlichen Werke und Entwicklungen, die vom oder im Namen von Sodex erdacht, geschaffen, geschrieben oder generiert werden, sei es allein oder gemeinsam, einschließlich und ohne Einschränkung in Verbindung mit der Erbringung der professionellen Dienstleistungen durch Sodex, alle sich daraus ergebenden Arbeitsergebnisse und Lieferungen sowie alle geistigen Eigentumsrechte daran, bleiben das alleinige und exklusive Eigentum von Sodex.

### **§ 13**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sodex gewährt dem Nutzer die während dem Bestellprozess klar aufgeführten Garantien für die Ausrüstung, sofern vorhanden.
- (2) Jede Partei erklärt, garantiert und sichert zu, dass: (a) dass sie die uneingeschränkte Befugnis hat, dieses Bestellformular abzuschließen und ihre Verpflichtungen im Rahmen dieses Formulars zu erfüllen, ohne dass noch nicht eingeholte Zustimmungen, Genehmigungen oder Immunitäten erforderlich sind, und (b) dass sie mit der Annahme dieses Bestellformulars und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses Formulars nicht gegen mündliche oder schriftliche Vereinbarungen mit Dritten oder gegen Verpflichtungen gegenüber Dritten verstößt, Informationen oder Materialien vertraulich zu behandeln oder zu verwalten.
- (3) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung durch eine Partei an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Sodex ist jedoch berechtigt, Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu betrauen (Subunternehmen).
- (4) Das Recht zur Aufrechnung ist beiderseits ausgeschlossen.

- (5) Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt Sodex. Sonstige Kosten, Gebühren, Abgaben einschließlich der Kosten der von ihr beigezogenen Rechts- und sonstigen Berater trägt jede Vertragspartei selbst.
- (6) Die Bestimmungen dieses Vertrags gelten auch für die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge der Vertragsparteien, die verpflichtet sind, diesen Vertrag auf ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden (Überbindungsverpflichtung). Veräußerer und Erwerber sind verpflichtet, Sodex von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 UGB zu informieren, und haften ansonsten solidarisch für sämtliche Entgelte und Schäden aus diesem Vertrag.
- (7) Höhere Gewalt ist das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das/der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt und (b) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können, zB Naturereignisse, Kriege, Arbeitskämpfe, Seuchen, Pandemien und Epidemien, usw.

Sollte eine Partei an einer vertraglichen Verpflichtung wegen höherer Gewalt verhindert sein, so ist diese nicht vertragsbrüchig, wenn die betroffene Partei die andere Partei über Eintritt und Ursache der Verzögerung und später über deren Beendigung unverzüglich informiert. Die jeweils andere Partei ist in diesem Fall berechtigt, die Vereinbarung durch schriftliche Kündigung vorzeitig zu beenden.

- (8) Alle Mitteilungen, die gemäß dieser Vereinbarung erforderlich oder zulässig sind, haben schriftlich zu erfolgen und gelten als ordnungsgemäß zugestellt, sofern sie an die betreffende Vertragspartei durch persönliche Zustellung oder mit eingeschriebenem, vorfrankiertem Brief (mit Rückschein) oder per E-Mail an die vom Nutzer bekannt gegebenen Daten übermittelt werden. Der Nutzer hat seine Daten (insb Namen/Firma, Anschrift, UID-Nummer, Bankverbindung) immer auf dem aktuellen Stand zu halten.
- (9) Sämtliche Anlagen dieser Vereinbarung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung, soweit diese Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht. Dieser Vertrag samt seinen Anlagen enthält alle Vereinbarungen der Vertragspartner über den Vertragsgegenstand. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von diesem Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgegangen werden. Auf elektrische Kommunikation (insb E-Mail) entspricht der Schriftform.

- (10) Die Parteien erklären, dass sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen in einem ausgewogenen und angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Daher verzichten beide Parteien auf eine Anfechtung dieses Vertrages aus welchem Grund auch immer und/oder geltend zu machen, dieser sei nicht gültig zu Stande gekommen und/oder nichtig (insbesondere wegen *laesio enormis* oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage).
- (11) Dieser Vertrag und dessen Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss jeglicher Kollisionsregeln, welche die Anwendbarkeit eines anderen als des österreichischen Rechtes bewirken würden, und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (12) Alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich aller Vor- und Nachwirkungen sowie deliktische Ansprüche, sind ausschließlich durch das für Feldkirch sachlich zuständige Gericht zu entscheiden.
- (13) Diese Vereinbarung ist abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Nutzers ist ausgeschlossen.
- (14) Der Nutzer hat über Aufforderung geeignete Dokumente (aktueller Firmenbuchauszug, Lichtbildausweis udgl) zum Nachweis seiner Identität vorzulegen.
- (15) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden oder Lücken enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit, Undurchsetzbarkeit oder Unvollständigkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis und dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart. Dies gilt auch für allfällige Regelungslücken.